



FINANZAMT  
MAINZ - MITTE

Schillerstr. 13  
55116 Mainz

Finanzamt Mainz - Mitte - Postfach 19 80 - 55009 Mainz

Firma  
Dachland  
GmbH  
Athener Allee 2  
55129 Mainz

Telefon: 06131 251-0  
Telefax: 06131 251-24090  
Poststelle@fa-mz.fin-rlp.de  
www.finanzamt-mainz-mitte.de

16.01.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
26 / 653 / 01291 KVIII/3 Bitte immer angeben!		Herr Rossa koe.06@fa-mz.fin-rlp.de	06131 251 - 24551 24090

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass **Dachland GmbH, Athener Allee 2, 55129 Mainz**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 26 / 653 / 01291  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149049271  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

### Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 16.01.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Im Auftrag

  
Rossa



Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BBK Koblenz  
IBAN: DE31 5700 0000 0057 0015 16  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Mainz, Schillerstraße 13

Öffnungszeiten Service-Center  
Mo. bis Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr  
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Mainz-Mitte schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.